

Merkblatt für den Übernachtungsgast zum Tourismusbeitrag der Stadt Oberursel (Taunus)



Die Stadt Oberursel (Taunus) ist ein staatlich anerkannter Tourismusort. Sie erhebt ab dem 1. Juli 2025 einen Tourismusbeitrag zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Konzeption, Planung und Umsetzung von touristischen Angeboten, Veranstaltungen, Einrichtungen und Strukturen sowie für die Kommunikations- und Marketingmaßnahmen.

Die Einnahmen durch den Tourismusbeitrag leisten einen wesentlichen Beitrag für die Verbesserung der touristischen Infrastruktur und Dienstleistungen. Sie steigern die Attraktivität der Stadt für Besuchende und die Einheimischen gleichermaßen. Der Tourismusbeitrag stärkt die lokale Wirtschaft, den Handel sowie das gesamte Gastgewerbe. Zudem können Arbeitsplätze gesichert, neue Talente gefördert und die Aufenthalts- und Lebensqualität kontinuierlich gesteigert werden. Darüber hinaus werden durch den Tourismusbeitrag auch regionale, ganzheitliche und nachhaltige Projekte finanziert.

Die nachfolgenden Erläuterungen dienen als Leitfaden. Die verbindlichen Regelungen ergeben sich alleine aus der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Oberursel (Taunus), auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Grundlage

Grundlage ist die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) (Tourismusbeitragssatzung). Mit dem Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) (Tourismusbeitragssatzung) zum 01.07.2025 sind künftig alle volljährigen ortsfremden Personen beitragspflichtig, die in der Stadt Oberursel (Taunus) keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz haben und eine entgeltliche Übernachtung in Anspruch nehmen.

Höhe des Beitrags

Der Tourismusbeitrag beträgt pro Übernachtung und pro Person zwei Euro. Die Anmeldung und Entrichtung des Tourismusbeitrages erfolgt bei der jeweiligen Beherbergungsstätte.

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintreffens und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Tourismusbeitrages zusammen als ein Tag.

Beitragsbefreiung

Von der Pflicht zur Entrichtung eines Tourismusbeitrages werden bei Vorlage eines ärztlichen Attestes Patientinnen und Patienten für die Zeit, in der sie nicht in der Lage waren, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen, auf Antrag befreit. Die Anträge sind schriftlich an die Stadt Oberursel (Taunus) zu richten.

Von der Entrichtung des Tourismusbeitrages außerdem befreit sind Studentinnen und Studenten sowie Schülerinnen und Schüler sowie die begleitenden Lehrkräfte im Rahmen von schulischen Klassenfahrten und Personen, die sich nur zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.

Übergangsphase

Vom 1. Juli bis 30. September 2025 fällt der Beitrag nicht an, wenn die verbindliche Buchung bzw. Auftragsbestätigung vor dem 1. Juli 2025 erfolgt ist.

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Aufzeichnungs- und meldepflichtig sind alle Beherbergungsbetriebe im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus). Hierzu zählen auch Zeltplätze, Campingparks und ähnliche Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Ferienhäuser, Ferienwohnungen, etc.). Die Meldepflicht entfällt, wenn keine beitragspflichtigen Personen beherbergt werden (z. B. Krankenhäuser).

Wir hoffen Sie über den Tourismusbeitrag ausreichend informiert zu haben und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in Oberursel (Taunus). Bei Fragen können Sie sich an unsere E-Mail-Adresse tourismus@oberursel.de wenden.

Ihre

Stadt Oberursel (Taunus)

Stand (April 2025)

